

**Überbauungsvorschriften**

**Art. 1 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung**  
 1 Mit der genehmigten Überbauung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im geringsten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.  
 2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Abs. 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu verlassen.  
 3 Für die Durchsetzungsrechte werden keine Entschädigungen gewährt. Nicht ausgeschlossen ist aber die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden.

**Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen**  
 1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Betaste die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.  
 2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

**Art. 3 Bauabstand (Baulinien)**  
 1 Gegenüber der Leitungsrinne ist ein Bauabstand von 3 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.  
 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedingt die Bewilligung des Leitungseigentümers.

**Art. 4 Pflichten der Grundstückseigentümer und Bauwerksberechtigten**  
 Die Grundstückseigentümer und Bauwerksberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

**Genehmigungsvermerke**

Plangenehmigung gemäss Art. 21 und 22 VWG (resp. Art. 28 KGS) in Verbindung mit Art. 21 und 22 VWG)

Gemeintliche Objekte: Regenwasserleitung inkl. Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Vorprüfung durch das AWA vom: \_\_\_\_\_

Publikation im amtlichen Anzeiger vom: \_\_\_\_\_

Offizielle Auflage der Überbauungsplanung von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer von: \_\_\_\_\_

Befragung mit den Grundstückseigentümern vom: \_\_\_\_\_

Entscheidungsvorstellung vom: \_\_\_\_\_

Einspracheverhandlung vom: \_\_\_\_\_

Anzahl erteilte Einsprachen: \_\_\_\_\_

Anzahl Rechtsverwehungen: \_\_\_\_\_

Beschlossen durch (die Exekutive) / (die Legislative) am: \_\_\_\_\_

Im Namen der Gemeinde Mutschier  
 Datum: \_\_\_\_\_  
 Der Gemeindevorstand: \_\_\_\_\_  
 Raymond Richard

Die Gemeindevorsteherin  
 Datum: \_\_\_\_\_  
 Laura Schneider

Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall AWA

**Hinweis:**  
 Lage und Vollständigkeit der bestehenden Werkleitungen sind durch den Unternehmer vor Baubeginn zu prüfen. Für die verbindliche Auskunft über die Lage der bestehenden Werkleitungen sind die Leitungseigentümer zuständig. Notigenfalls sind die bestehenden Leitungen abstecken zu lassen.

**Legende**

**Signatur**

bestehend	projektiert	Strassensrand
		Drittprojekt Immos
		Drittprojekt Velweg MTB und Entwässerung Immos

**Flächen**

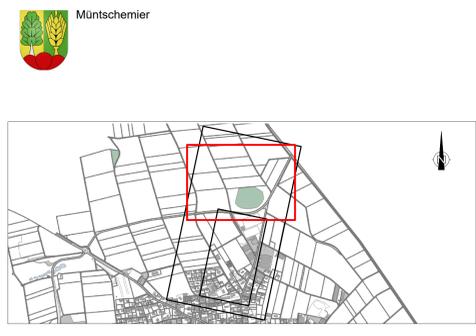
bestehend	projektiert	Strasse
		Gehweg
		Gebäude
		Wald
		Gewässer
		Installationsplätze und seitliches Materialdepot
		Leitungsgraben, in Belagsflächen und in Grünflächen
		neuer Bauabstand 3m

**Werkleitungen**

bestehend	Abbruch	projektiert	Medium
			Schmutzwasser mit Kontrollschacht (KS)
			Regenwasser mit Kontrollschacht (KS), Einlaufschacht (ES) und Rinne
			Mischwasser mit Kontrollschacht (KS)
			Sickerwasser mit Kontrollschacht (KS)
			Elektro mit Kandelaber und Verteilkabine
			Trinkwasser mit Schieber und Hydrant
			Telekommunikation mit Schacht
			Kabelkommunikation mit Schacht
			Spülbohrung

**Symbole**

bestehend	Abbruch	projektiert	Baum
			Betonriegel
			Hecke
			Zaun / Geländer



**Mutschier**

**gruner** > **Gruner AG**  
 Industriestrasse 1  
 CH-3052 Zollikofen  
 T +41 31 544 24 24  
 zollikofen@gruner.ch

**Bauverwaltung**  
 Einwohnergemeinde Mutschier

Mutschier: UO Entwässerung Mutli, Aufwertung Mutliweiher  
 (Entwässerungsleitungen Trennsystem Mutschier, Behandlung der Zuflüsse in den Mutliweiher, Aufwertung kantonales Naturschutzgebiet Mutli)

**Auflageprojekt**

**Abwasseranlagen**

**Situation 2, 1:500**

Index	Erstellt	Datum	Gez.	Gep.	Visiert
A		21.03.2025	kozum	getta	heka
B					
C					

Plan Nr.: **42'301'470'000.33\_202** Format: 742,5x1470